Anno 1795. Nro. 1.

Münsterisches Intelligenzblatt.

Mit Kuhrfürstlich gnädigstem Privilegio.

Freytag, den 2. Januar.

Landesherrliche Verordnung.

Da bey dem dermalen leider wieder eingetretenen sehr hohen Preise des Brodkorns es die Billigkeit erfodert, daß die Brandweinsbrenner, da sie durch ihr Gewerbe der Consumption vieles Getraide entziehen, und sich hierbey Vortheil verschaffen, auch dazu mitwirken, daß ihre dürftige und geringe Mitbürger das Brodkorn gegen einen billigen und erträglichen Preis erhalten können;

So wird Namens Sr. kuhrfürstl. Durchlaucht zu Kölln, Fürstbischofs zu Münster, Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, zur Erreichung dieses heilsamen Endzwecks in Betreff der Brandweinsbrenner nachstehendes gnädigst verordnet:

§. 1. Ein jeder Brandweinsbrenner, welcher gesinnet ist das Brennen fortzusetzen, soll monatlich von dem zukünftigen Monat Jänner anfänglich von jeder Tonne seiner Brandweinskessel zwey Scheffel inn- oder ausländischen Roggen Stadtmünsterischer Maasse gegen baare Zahlung des hiermit für jedes Malter selbiger Maasse auf acht Reichsthaler bestimmten Preises auf Erfodern und Befehl des hiesigen geheimen Raths, Behuf der dürftigen Eingesessenen dieses Hochstifts abliefern.

§. 2. Wenn der Brandweinsbrenner mehrere sogenannte Rauhbrandskessel, oder nebst dem Rauhbrandskessel Distillierkessel hat, und mit allen das Brennen fortzusetzen gesinnet ist; so soll die Größe der sämmtlichen Kessel in Anschlag gebracht, und nach Verhältniß der sich ergebenden Zahl der Tonnen aller Kessel die eben bestimmte Quantität Roggen geliefert werden.

§. 3. Die Brandweinsbrenner, deren

Kessel keine ganze Tonne enthält, müssen nach Verhältniß der Größe des Kessels von der für jede Tonne des Kessels oben bestimmten Quantität Roggens den verhältnißmäßigen Antheil abliefern.

§. 4. Auch in dem Fall, wenn die Größe der Kessel über die volle Zahl der Tonnen, Brüche, z. B. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und so weiter enthält, müssen diese mitgerechnet, und hierfür von der für jede Tonne des Kessels oben bestimmten Quantität Roggens der verhältnißmäßige Antheil abgeliefert werden.

§. 5. Der abzuliefernde Roggen muß nicht stickig, noch sonsten verdorben, sondern untadelhaft, und p. Scheffel nach obiger Maasse wenigstens 34 Pfund schwer seyn.

§. 6. Damit in Erfahrung gebracht werde, welche Brandweinsbrenner gesinnet sind, ihr Gewerbe unter dieser Bedingniß fortzusetzen, sollen

a) die Richter in Zeit von acht Tagen nach Verkündigung dieser gnädigsten Verordnung sämmtliche in ihrer Gerichtbarkeit wohnende Brandweinsbrenner (wozu den Richtern als weit es nöthig ist, hiermit Specialis Commissio ertheilt wird) auf einen gewissen Tag bey Strafe von 10 Reichsthaler vorladen lassen.

b) In der angesetzten Tagfahrt soll der Richter den Brandweinsbrennern den Inhalt, die Absicht, und den Endzweck dieser gnädigsten Verordnung bekannt machen, und ein jeder Brandweinsbrenner soll bey dieser Tagfahrt selbst persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte seine Erklärung darüber abgeben, ob er unter den §. 1. bis 5. ermeldeten Bedingnissen das Brandweinbrennen fortzusetzen gesinnet ist.

c) Die Richter sollen über diese Verrichtung durch den Gerichtsschreiber ein Protokoll führen, und bey den Brandweinsbrennern, welche sich zur Fortsetzung des Brennens unter obigen Bedingnissen erklären werden, die Zahl der Kessel, wie auch die Größe derselben bemerken lassen, damit aus dem Protokoll ersehen werden könne, welche Quantität Roggen ein jeder Brandweinsbrenner monatlich abliefern müsse.

d) Zu diesem Ende sollen die Beamten den in dem ihnen gnädigst anvertrauten Amte obhandenen Richtern die im vorigen Jahre auf gnädigsten Befehl den Beamten eingeschickten Verzeichnisse der Brandweinskessel, und derselben Größe (wenn diese Verzeichnisse nicht bey den Gerichtsprotokollen vorhanden seyn sollten) gleich mit dieser Verordnung zustellen, welche jetzt wieder zum Grunde zu legen sind, vorbehaltlich, daß, wenn in Betreff der Anzahl der Brenner, oder der Kessel nachher eine Veränderung vorgegangen ist, hierauf Rücksicht genommen werden, und daß den Brandweinsbrennern, welche behaupten würden, daß ihre Kessel im vorigen Jahre zu groß angegeben wären, unbenommen bleiben soll, die Kessel gerichtlich, jedoch auf ihre der Brandweinsbrenner Kosten nachmessen zu lassen;

e) Die Richter sollen die hierüber abzuhaltenden Protokollen gleich nach Beendigung dieses Geschäfts, und spätestens in Zeit von 14 Tagen nach Publikation dieser gnädigsten Verordnung den Beamten einschicken.

§. 7. Den Brandweinsbrennern, welche das Brennen unter diesen Bedingnissen fortzusetzen nicht gesinnet sind, wird das Brandweinsbrennen hiermit gänzlich bis auf anderweite gnädigste Verordnung bey Fünf-

zig Reichsthaler Strafe untersagt, und sollen die Brandweinsbrenner bey nämlicher Strafe schon bey der von dem Ortsrichter anzusetzenden obgemeldeten Tagfahrt, spätestens aber in Zeit von drey Tagen nach derselben die Helmen ihrer Kessel dem Gerichte einliefern.

§. 8. Nebst diesem sollen die Richter (und wird denselben hierzu, als weit es nöthig ist, hiermit Specialis Commissio ertheilt) die Brandweinskessel dieser Brenner mittels einer Schnur von starkem Bindfaden (welche durch ein an dem Kessel zu machendes unschädliches Loch zu ziehen, und an welchem ein wachsernes Gerichtssiegel ganz nahe am Kessel zu hangen ist) wie auch die untere Mündung der in den sogenannten Kühlfässern stehenden Schlangen dergestalt: daß sie ohne Verletzung des Siegels nicht gebraucht werden können, selbst, oder durch ihre dazu deputirenden Gerichtsschreiber gleichfalls binnen drey Tagen nach beendigter Vernehmung der Brandweinsbrenner versiegeln lassen, wobey in dem Fall, wenn der Kessel aus mehrern Theilen besteht, sämmtliche Theile also zu versiegeln sind.

§. 9. Wie es nun der Wahl der Brandweinsbrenner bloß überlassen wird, ob sie das Brennen unter obigen Bedingnissen fortsetzen wollen, oder nicht: so sollen auch diejenigen Brandweinsbrenner, welche sich zur Annahme der Bedingnissen, und Fortsetzung des Brennens gerichtlich werden erklärt haben, auf den Fall dieselben die von ihnen nach obiger Bestimmung abzuliefernde Quantität Roggen in der vorgeschriebenen Zeit nicht abliefern werden, bey der jedesmaligen Hinterbleibung der Ablieferung für jedes abzuliefernde Scheffel Roggen in einer Brüchte von Einem Reichsthaler fällig ertheilt, und nebst diesem zur Ablieferung in kurzer von den Beamten zu bestimmenden Frist angehalten, und in dessen Entstehung die abzuliefernde Quantität auf des Brandweinbrenners Kosten angeschaffet werden.

§. 10. Damit ferner der geheime Rath unterrichtet werde, welche dürftige und geringe Unterthanen den von den Brandweinsbrennern abzuliefernden Roggen gegen Zahlung des oben bestimmten Preises verlangen, und welche auf diese Unterstützung den meist gegründeten Anspruch haben, werden nicht allein die Pfarrer, Richter, Magistrate, und Vorsteher in den Städten und Wiegbolten, Kirchspielsprovisoren und Bauerrichter, welche diese Unterstützung für ihre Untergebene und respective Kirchspielseingesessene anverlangen würden, aufgefodert, sondern auch allen und jeden einzelnen dürftigen und geringen Unterthanen hiermit freygestellt, sich diesentwegen bey den Beamten zu melden, welche bey der Einschickung der ihnen von den Richtern einzuschickenden obigen Protokollen, diejenigen, welche sich um die Unterstützung gemeldet haben werden, anzeigen, über ihr Gesuch und überhaupt, welche dürftige und geringe Unterthanen den meisten Anspruch haben, gutachtlich berichten sollen, welchemnächst hierüber verordnet wird.

Schließlich soll diese Verordnung, damit sie zu jedermanns Wissenschaft gelange, zum Druck befördert, gehörigen Orts affigirt, von den Kanzeln verkündiget, und dreymal dem Intelligenzblatt einverleibet werden. Urkund Kuhrfürstlichen geheimen Kanzley-Insiegels und der Vidimation. Münster den 15ten Dezember 1794.

(L. S.) Vt. C. A. von Kettler.

C. B. Münstermann.

II. Citationes edictales.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterisch weltlichen Hofgerichts Herrn Amtsverwalters werden sämtliche sowohl bewilligte als unbewilligte Gläubiger, obsonstige, welche quocunque ex capite an Zellern Schmieman oder dessen Erbe Kirsp. Ostbevern Forderung haben, hiemit zum 1sten, 2ten, und 3ten mal offener Ediktalweise verabladet, um auf den 9ten Tag nach Verkündigung dieses, allenfalls erstfolgenden Gerichtstag am weltlichen Hofgerichte zu erscheinen, ihre an Z. Schmieman oder dessen Erbe K. Ostbevern habende Forderungen und darauf stimmende Urkunden nebst Verzeichniß rückständiger Zinsen unter Strafe ewigen Stillschweigens gerichtlich vor- und einzubringen.

Sodann werden aus nämlichen Befehl obenerwähnte Gläubiger abgeladen, um auf den 17ten Jänner 1795 Morgens 9 Uhr, zu welcher Zeit und Stunde Impetrant Zell. Schmieman bey Incarcerationsstrafe vor Uns in Person erscheinen soll, in Person oder durch genugsam zur positiven Erklärung Bevollmächtigte unter der Verwarnung, daß die also nicht Erscheinende pro Consentientibus gehalten seyn sollen, vor Uns zu erscheinen, zu sehen und zu hören, daß zwischen ihnen und Zellern Schmieman ein Vergleich versucht werden soll. Münster den 5. Nov. 1794.

F. C. Starcke, Act.

Aus Befehl des Herrn Grafen zu Rüschau und Richtern zu Borghorst Licent. Baltzer, werden alle und jede, welche an der sel. Wittwe Joseph Peggels zu Nienborg hinterlassenen Effecten zu fodern haben, hiemit edictaliter abgeladen, um in Zeit von 6 Wochen, wovon ihnen 14 Tage für den ersten, 14 für den 2ten, und 14 Tage für den 3ten und letzten Termin peremptorie anbestimmt werden, ihre an besagter Wittwe Peggels hinterlassene Effekten habende Ansprüche und Forderungen nebst Zinsenberechnungen bey hiesigem Gerichte sub pœna perpetui silentii zu proponiren u. zu justificiren. Geben Nienborg den 27. Nov. 1794. Ad Decretum D. Judicis

Grone, Grschbr.

III. Gerichtliche Notificationes.

Aus Befehl des Herrn Grafen zu Rüschau und Richters zu Borghorst Lic. Baltzer, wird hiemit bekannt gemacht, daß am Donnerstag den 8ten Januar 1795 Morgens 10 Uhr an des Gastgebers Wessels Behausung Dorfs Borghorst die dem Diskurenten Dirk Wergers zuständige, im Dorf Borghorst belegene Behausung (welche aber auf Dwersteggen Grund steht, und dieserhalb alle zwey Menschen Lebtage gewonnen werden muß) übrigens mit Landesherrlicher Schatzung monatlich zu 2 ß. 2 dt. in ordinariis und halben Dörfer Lasten beschwert ist, und woraus jährlich am Sonntage nach Ostern ein halb. Pfen. Wortgeld entrichtet werden muß, von beeideten Gerichts-Aestimatoren mit Einschluß des Begräbnißplatzes aufm Kirchhof geschätzt zu 110 Rthl. dem Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden soll. Signat. Laer den 3. Decemb. 1794.

Ostman, Act.

Am Samstag den 10ten Januar k. J. Nachmittags 2 Uhr sollen aufm Gruetsaal die den Erben Schaapmann dahier zuständige, in der Tasche Jüddefelder Layschaft sub Nris 302 und 303 belegene 2 Gädeme (welche von den beeideten Stadts- Mauer- und Zimmermeistern auf 200 Rthl. ästimirt worden) öffentlich den Meistbietenden unter sichern Bedingnissen gerichtlich verkauft werden. Kauflustige können diese Gädeme zuvor besichtigen, und sich sodann am bestimmten Orte und Zeit einfinden. Sign. Münster den 15 Decemb. 1794

De Mandato D. Judicis urbici

Wattendorff, Grschbr.

IV. Vermischte Nachrichten.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß am 8. Januar künftigen Jahrs Nachmittags 2 Uhr und allenfalls folgenden Tagen ohngefehr hundert Ahme mehrentheils weiss. Weine am Hofkeller hiesigen Residenzschlosses den Meistbietenden verkauft werden sollen. Münster den 25. Decemb. 1794.

Von Hofökon. Kommissions wegen.

(Hiebey eine Beylage.)

Beylage zum Münsterischen Intelligenzblatt

Nro. 1. 1795.

Aus Befehl des Hochstifts Münsterischen General-Vikariatgerichts werden hiemit sämtliche Gläubiger, welche einigen Anspruch und Forderung an dem Pastor Sanders zu Lutten und dessen Haab und Gütern haben, oder zu haben vermeinen, hiemit ein statt dreymal edictaliter verabladet, um innerhalb sechs Wochen solche bey dem General-Vikariatgericht unter Strafe ewigen Stillschweigens vorzubringen und zu rechtfertigen. Signat. Münster den 17. Decemb. 1794.

Hochstift Münst. General-Vikariatgericht.

Auf Befehl des Hrn. Richters Gogerichts Ahlen Licent und Synd. von der Becke, werden alle und jede Gläubiger, welche an den Hrn. Amtschirurgus Ferd Reyman dahie in Ahlen Anspruch und Forderung haben, hiemit zum 1sten, 2ten und 3ten mal öffentlich verabladet, um innerhalb sechs Wochen nach erster Bekanntmachung dieses, wovon ihnen 14 Tage für den ersten, 14 für den zweyten, und 14 Tage für den 3ten und letzten Termin peremptorie angesetzt sind, bey hiesigem Gerichte ihre Forderung durch des Endes zu bestellende Gerichts-Prokuratoren mittels Uebergebung der besitzenden Urkunden zu proponiren und zu rechtfertigen. Zugleich werden sämtliche Gläubiger verabladet, um entweder persönlich oder durch Special-Bevollmächtigte auf den 27ten Januar 1795 Nachmittags halb 2 Uhr am hiesigen Gerichtsplatze zu erscheinen, und zu vernehmen, daß zwischen ihnen und Hrn. Amtschirurgus Ferdin. Reyman ein gütlicher Vergleich gerichtlich abgehalten werden soll, mit der Verwarnung, daß die in diesem termino nicht Erscheinende pro Consentientibus gehalten, und den sonst nicht Erschienenen nach Ablauf obbestimmter Frist ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden soll.

Auf nämlichen Befehl werden hiemit sämtliche Gläubiger, welche an denen von Franz Anton und Otto Friderich Stolze an hiesigen Bürgern Karl Franz Steinbicker verkauften Grundstücken, als a) dahier in Ahlen an der lütken Weststraße belegenen, von Verkäufern Vatern Dietherich Herm. Stolze nachgelassenen Wohnhauses, Nebenhauses und Brauhauses, Hof und dem im Hause vorhandenen Hausgeräthe; b) eines Gartens Westen aus am Weinkamp belegen, der Weinkamps Garten genannt, c) eines vor dem Westthore rings in seinen Frächten belegenen Kamps, der Beckkamp genannt, und d) des dahier vor Ahlen gelegenen Kleppelskamp Anspruch und Forderung haben, hiemit zum ersten, zweyten u. dritten mal öffentlich verabladet, um ihre Forderungen innerhalb sechs Wochen nach erster Bekanntmachung dieses, wovon ihnen 14 Tage für den ersten, 14 für den zweyten, und 14 Tage für den dritten u. letzten Termin peremptorie angesetzt sind, bey hiesigem Gerichte durch des Endes zu bevollmächtigende Gerichts-Prokuratoren mittels Uebergebung der allenfalls besitzenden Urkunden unter der Verwarnung anzugeben und zu rechtfertigen, daß ihnen ansonst ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden soll. Geben Ahlen den 10. Nov. 1794. Kurtz, Gschdr.

Es werden sämtliche an dem alten und jungen Köttern Johan und Joh. Herm Eller sive Ellering K. Alstätte einigen Anspruch und Forderung habende Gläubiger hiedurch ein für dreymal edictaliter verabladet, um innerhalb 14 Tagen nach geschehener Bekanntmachung dieses sothane ihre Forderungen mit darauf stimmenden Urkunden und Beweisstücken samt richtigem Zinsenverzeichniß unter Strafe ewigen Stillschweigens dahier gerichtlich vor- und einzubringen. Zugleich werden gedachte Gläubiger, um zwischen ihnen und vorbesagten Köttern Eller die Güte zu versuchen, auf Dienstag den 10ten Februar 1795 des Morgens 9 Uhr allhier im Rathhause vor Ge-

richte zu erscheinen, unter der Verwarnung, daß die dabey nicht Erscheinende alsdann sofort für Eingewilligte gehalten seyn sollen, hiedurch ebenfalls verabladet. Signat. Ahaus den 19. Novemb. 1794.

Ad Mandat. D. Judicis
Waller, Not. qua surr. Act.

Alle und jede, so an dem Gerd . ilm Mecklenborg zu Haselünne Spruch und Foderung haben, werden hiemit ein für dreymal edictaliter verabladet, um in Zeit 6 Wochen nach Publikation dieses solche bey hiesigem Gerichte mittels Production der Beweisthümer und Zinsen-Liquidation bey Strafe ewigen Stillschweigens zu proponiren. Signat. Haselünne den 10. Decemb. 1794.

Ad Mandat. D. Judicis Riccius
Bödiker, Grschbr.

Laut in unten benenntem dato geschehener Anzeige, sind in der Nacht vom 15 auf den 16ten Dec. aus der röm. katholischen Kirche der Stadt Werth mittels geschehenen Einbruchs des Fensters folgende Sachen entwendet, als 1) aus dem Tabernakel am hohen Altar eine fein vergoldete kupferne Monstranz, vor und hinten mit etwa Silber ausgearbeitet, 7 bis 8 Pfund schwer, werth 20 Rthl. Ein Ciborium von Kupfer und übersilbert, werth 5 Rthl. 2) 6 silberne Platen zu 6 Rthl. angeschlagen, welche an einem Muttergottesbilde in einem verschlossenen Kasten in der Kirche gehangen, welcher Kasten mit dem Bilde verbrannt. 3) 5 silberne Kreuzer zu 4 Rthl. und eine silberne Kette vom nämlichen Werth, vom besagten Bilde. 4) Aus einem verschlossenen Kasten in der Sakristey, wessen Thür gewaltsam aufgebrochen gewesen, ein fein pellenes Altartuch von 8 Ellen, zu 5 Rthl. 5) Aus dem nämlichen Kasten ein Röchel von Bielefelder Tuch zu 4 Rthl. 6) Aus dem in der Sakristey obhandenen, mit 3 Schlössern versehenen Armenpost ungefähr 8 bis 10 Rthl. Wer davon unten benenntem Gerichte glaubhafte Nachricht geben wird, demselben wird die ediktmäßige Belohnung zugesichert. Bocholt den 22. Decemb. 1794.

Stadt- u. Amtsgericht zu Bocholt.

Demnach gegen Ostern künftigen Jahrs die Stelle der Schullehrinn dahier zu Horstmar erledigt wird, so können und wollen diejenige, welche zu solcher Stelle Lust, und derartige Fähigkeit, daß sie sich einer Prüfung unterwerfen zu können vermeinen, haben, sich binnen Zeit eines Monats beym Hrn. Richtern und zeitlichen Hrn Bürgermeistern dahier melden, und daselbst fernern Bescheid gewärtigen. Wobey zur Nachricht dient, daß die Schullehrerinn dahier zu Horstmar nebst dem gewöhnlichen Schullehrergeld noch ein jährliches fixirtes Geld, auch eine für eigene Haushaltung bequeme Wohnung, worinn zugleich die Schule gehalten wird, zu geniessen habe. Horstmar den 28. Nov. 1794.

Ex speciali Commissione
J. B. Lohe, Secret.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterisch. Hrn. Grafen zu Stromberg u. Oelde Dokt. Bischopinck werden alle und jede, so dingliche Spruch und Forderungen an der in Sachen Feldhus wider Rövekamp am 11ten Decemb. 1794 an Bernd Henrich Lauman von Amelsbüren gerichtlich verkaufter, in Waderslo gelegener Rövekamps Behausung haben, oder zu haben vermeinen, hiemit ein für allemal offener Ediktalweise abgeladen, um in peremptorischer Frist von 6 Wochen ihre an besagter Behausung habende dingliche Rechte und Foderungen beym Gerichte zu Stromberg zur Sachen Feldhus wider Rövekamp zu proponiren, und vermits Produktion darüber in Händen habender Beweisthümer zu rechtfertigen, mit der Warnung, daß im Widerlebungsfalle ihnen in Ansicht ihrer an besagtem Hause etwa habender Rechte und Forderungen sofort ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden soll. Signat. den 11. Decemb 1794.

Callenberg, Act.

Am Mittwochen den 7ten Januar Morgens von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr sollen in des Freyherrn von Ascheberg Wohnhofe auf der Salzstraße Bettwerk, Linnen, Kupfer, Zinnen, Oefen mit Pfeifeen, Kabinetter, Koffers, Frauenzimmerkleidung u. sonstiges Hausgerath dem Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden.

Diejenige Gläubiger, welche ingefolg des bey dem Hochfürstl. Münsterischen Offi-

cialatgerichte getroffenen Vergleichs annoch Forderungen an die Pupillen des abgelebten Herrn Grafen Becker zu haben vermeinen, werden hiemit erinnert, sich binnen vierzehn Tagen auf der Commenderie zu Steinfurt um vergleichsmäßige Zahlung zu melden. Commende Steinfurt den 29. Decemb. 1794.

Vormünder der Pupillen Becker.

Falls ein oder anderer Eingesessener aus dem westlichen Theile des Herzogthums Cleve sich dahier in der Stadt aufhalten sollte, so wolle derselbe künftigen Montag den 5ten Januar dahier aufm Rathhause bey Versammlung des Magistrats sich einfinden, wo ihm sodann sichere zu seinem Besten abzielende Eröffnungen geschehen sollen. Münster aus der Rathsversammlung den 29. Dec. 1794.

Ex Commissione Senatus
Meiteler, Secret.

Zufolg Resoluti Magistratus vom 5ten December l. J. sollen am Mittwochen den 7ten Januar und folgenden Tagen 1795 Morgens 9 und Nachmittags 2 Uhr am neuen Platze in der Behausung des abgelebten Wandmachers Albert Sigmann sämtliche Mobilien und Moventien, als Kupfer, Zinn, Bettwerk, Kleidungsstücke, Tische, Stühle, Schränke, eine Hausuhr, allerhand Hölzenwerk, ein Thau mit Zubehör, auch andere Wandmachergereitschaften, ohngefähr 1000 Pfund sortirte Wolle, auch sonstiges Hausgerath und Effecten, behuf der Wittwe Sigmann und deren Kindern meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden. Dann dient in Betreff besagter Wolle zur ergebensten Nachricht, daß mit Versteigerung derselben Samstag den 10ten selbigen Monats der Anfang gemacht, und damit Montags den 12ten allenfalls folgenden Tagen fortgefahren werden soll, wozu Liebhaber freundlichst eingeladen werden. Münster den 22. December 1794.

Sicken, Notar. wohnhaft auf der Neubrückenstraße.

Es sollen am Samstag den 10ten Januar l. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem Kirchfelde zu Amelsbühren 8 Lindenbäume, wovon einige 2 bis 2½ Fuß kant halten, den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige belieben sich alsdann dort einzufinden.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß am 7. Jänner 1795 auf dem hochadlichen freyweltlichen Stifte Hohenholte den Meistbietenden unter alsdann bekannt zu machenden Bedingnissen verkauft werden soll Bettwerk und Linnen, Kupfer und Zinnen, überhaupt allerley Hausgerath.

K. Gronheim, Amtmann.

Mit gnädigster Erlaubniß wird Herr Simonetti, Kammersänger Sr. Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Kölln, unsers gnädigsten Landesherrn, Sonntag den 4ten dieses in hiesigem Komedienhause ein großes Vokal- und Instrumental-Konzert zu geben die Ehre haben. Das Nähere wird ein Avertissement anzeigen. Das Entree ist wie gewöhnlich. Der Anfang ist 6 Uhr.

Mit gnädigster Erlaubniß nehmen Dienstag den 6ten Jänner die gewöhnliche Nachtbälle auf dem Komediensaale ihren Anfang, und werden alle Sonntage bis zu Fastnachts-Dienstag einschließlich, fortgesetzt werden.

Der Abonnementspreiß ist 3 Rthl. oder ein Dukat. Diejenigen Herren und Damen, welche sich für alle Bälle abonniren wollen, werden höflichst ersucht, die Abonnementsbillets vor dem ersten Balle abholen zu lassen, weil nachher keine mehr gegeben werden. Sonst kostet das Entree einen Gulden. Zuschauer zahlen auf dem ersten Platze 4, auf dem zweiten 2 Ggr. Der Anfang ist um 9 Uhr.

Joseph Gabler.

Es wird von einer Stiftsdame eine Kammerjungfer in Diensten verlangt, welche die nothwendigen Fähigkeiten besitzt, und ihres bisherigen Wohlverhaltens Bescheinigung hat. Das Intell. Komt. giebt Nachricht.

Bey einer adlichen Herrschaft hiesigen Landes wird verlangt eine mit guten Attestaten versehene Haushälterinn, so im Kochen wohl geübt, anbey die Landwirthschaft versteht, gegen billiges jedoch namhaftes Lohn, und sonstigen Nebengefällen. Das Intellig. Komt. giebt Nachr.

Bey Anton Heinrich Deno sind zu haben auf Glauben gute frische Schellfische von 2

3 bis 4 Pfund schwer, ganz frischer Kabliau, feisch geräucherter Schonhofer Salm, beste frische Bückinge bey ganzen Strohen u. Stückweise, frischer Maßlüßer Laberdan, und ächte Bremer Pricken bey Fässern und Stückweise. Obgemeldte Fischwaaren sind so frisch, daß ich mich obligire, dem Käufer das davor Gezahlte wieder zu geben, wenn er darüber zu klagen Ursach hat.

Landeslotterie-Sachen.

Die Ziehung der ersten Klasse hiesiger 46sten Lotterie wird am Donnerstag den 8ten Jänner Morgens gegen halb 10 Uhr gewöhnlicher massen geschehen, und die gedruckte Ziehungsliste am Samstag den 10ten Jänner des Morgens gegen 9 Uhr ausgetheilt werden.

Die Nr. 563, 1011, 1012, und 1013 ganze Loose zu obgemeldter Klasse sind verloren worden; ein jeder wird für den allenfallsigen Ankauf gewarnt.

Todten-Anzeigen.

Am 26sten December Morgens 5 Uhr gefiel es dem Allmächtigen, unsern liebsten Oheim, den hochehrwürdigen Herrn Johann Gerard Möllmann, Vicarius ad Stum Joannem in Osnabrück, und bey Sr. Hochwohlgebohrnen Gnaden Freyherrn von Ascheberg im 53sten Jahre auf Hochdessen freyadlichen Hause Venne Vikarius und Rentmeister, auch der hochlöblichen Fraternitæt bonæ voluntatis zu Telgte Mitglied, im 82sten Jahre seines Alters und 57sten seiner priesterlichen Würde, mit den heiligen Sterbesakramenten frühzeitig versehen, sich vollkommen ergebend in den Willen Gottes, an einer gänzlichen Entkräftung zu sich in die Ewigkeit zu berufen. Wir machen den Todesfall unsers und unserer Familie besten Wohlthäters Verwandten und Freunden nebst Empfehlung seiner Seele im Gebethe, hiedurch bekannt, und verbitten uns alle Beyleidsbezeugungen. Haus Venne den 28sten Decemb. 1794.

Joh. Gerard Möllmann, Vikarius.
Anna Christina Möllmann.

Mannheim, vom 24. Dec.

Die Franzosen haben wirklich die Fleschen und die Rheinschanze aufgefodert, welches aber abgeschlagen wurde. Gestern war alles ruhig. Heut Mitternacht fiengen sie die Fleschen, die Rheinschanze, auch die Stadt selbst zu beschiessen an, das Feuer zündete ein Paar Häuser, welches aber gleich wieder gelöscht wurde; mit Anbruch des Tages haben sie das Feuer verdoppelt, die deutschen Batterien, die die Nacht in wenig Thätigkeit gesetzt wurden, beantworteten das feindliche Feuer mit grösstem Nachdrucke.

Paris, vom 17. Dec.

Gestern ward hier folgendes Urtheil gefällt: Daß nämlich Carrier zum Tode verurtheilt werde, weil er gegen die Freyheit der Bürger gehandelt, indem er Befehle gab, die Rebellen, worunter sich auch Weiber und Kinder befanden, ohne Untersuchung hinzurichten ꝛc. Mit ihm wurden noch zum Tode verdammt, Grandmaison, weil er den Befehl unterzeichnet hatte, daß die Gefangenen erschossen werden sollten, ꝛc. und endlich Pinard, der sich ähnlicher Verbrechen schuldig gemacht hatte. Nachdem das Urtheil gesprochen war, sagte Carrier: Ich sterbe als ein Opfer und unschuldig; mein letzter Wunsch ist für die Republik und die Wohlfahrt meiner Mitbürger. Des Nachmittags 4 Uhr geschahe die Hinrichtung unter einem großen Zulauf von Menschen. Jeder war begierig, diese Ungeheuer nochmals zu sehen, und ihnen den Abscheu gegen die Thathandlungen zu bezeugen, die sie gegen die Natur und Menschheit begangen hatten.

Mannheim, vom 25. Dec.

Heut Nacht 12 Uhr wurde die Kapitulation der Rheinschanze und der Fleschen unterzeichnet. Zufolge derselben müssen die Truppen, die darin sind, längstens bis heute Mittag selbe verlassen; alles, was nachher gefunden wird, gehört den Franzosen, die sich daher verpflichteten, so lange der Krieg dauert, Mannheim von der linken Seite des Rheins nicht anzugreifen, dagegen wollen die Deutschen auch nicht auf die Fleschen und Rheinschanze schiessen, während dieselbe von den Franzosen demolirt werden.

Die letztern Briefe aus Holland sprechen noch immer sehr stark von einem nahen Waffenstillstande.